



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 1 von 14

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Handelsname: Tinte für JAVANA Sublimatstift
Artikelnummer: 818080, 818080SB
Gebindegröße: Stift
Stoffname: -
INDEX-Nr.: -
EG-Nr.: -
CAS-Nr.: -
REACH-Registrierungsnr.: -

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Schreibstift zum Vorzeichnen auf Seide. Für Künstler und Hobbyisten, sowie zur kreativen Freizeitgestaltung.

1.3 Firmenbezeichnung

C. KREUL GmbH & Co. KG
Carl-Kreul-Strasse 2
D - 91352 Hallerndorf
Tel. + 49 (0)9545 / 925 - 0
Fax. + 49 (0)9545 / 925 - 511
E-Mail: info@c-kreul.de

Auskunftsgebender Bereich

Fr. Treiber, b.treiber@c-kreul.de

1.4 Notrufnummer

Tel. + 49 (0)9545 / 925 - 0
Fax. + 49 (0)9545 / 925 - 511

(Mo. – Do. 8.00 – 17.00; Fr. 8.00 – 15.00)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315; Skin Sens. 1 H317, Eye Dam. 1 H318, Carc. 2 H351, STOT SE 2 H371, STOT RE 2 H373.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramm/e und Signalwort des Produktes



Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung

enthält: Natriumcarbonat, CAS 497-19-8, Triethanolamin, CAS 102-71-6, Diethanolamin, CAS 111-42-2

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 2 von 14

Gefahrenhinweise:

| | | |
|----------|------|--|
| H-Sätze: | H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| | H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| | H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| | H371 | Kann die Organe schädigen. |
| | H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |

EUH-Sätze: -

Sicherheitshinweise:

| | | |
|----------|----------------|--|
| P-Sätze: | P101 | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten. |
| | P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| | P260 | Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. |
| | P280 | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. |
| | P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| | P310 | Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |
| | P405 | Unter Verschluss aufbewahren. |
| | P501 | Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen Vorschriften. |

2.3 Sonstige Gefahren

Keine.

Der Stoff bzw. Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoff.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Zusammensetzung aus Lösemittel und Farbstoffen.

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Hauptbestandteil des Stoffs

-

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: -

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

-

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 3 von 14

CAS-Nr.: -
REACH-Registrierungsnr.: -
Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

3.2 Gemische

10 - 20 Gew.-% Triethanolamin

INDEX-Nr.: -
EG-Nr.: 203-049-8
CAS-Nr.: 102-71-6
REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Skin Irrit. 2 H315; Skin Sens. 1 H317; Eye Irrit. 2 H319; STOT SE 3 H335

5 - 10 Gew.-% Natriumcarbonat

INDEX-Nr.: 011-005-00-2
EG-Nr.: 207-838-8
CAS-Nr.: 497-19-8
REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Acute Tox. 4 H332; Eye Dam. 1 H318; STOT SE 3 H335; STOT SE 3 H336

1 - 5 Gew.-% Diethanolamin

INDEX-Nr.: 603-071-00-1
EG-Nr.: 203-868-0
CAS-Nr.: 111-42-2
REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Acute Tox. 4 H302; Skin Irrit. 2 H315; Eye Dam. 1 H318; Carc. 2 H351; Repr. 2 H361; STOT SE 1 H370; STOT SE 2 H371; STOT RE 1 H372; STOT RE 2 H373; Aquatic Chronic 3 H412

(Klartexte der H-Sätze sowie weitere Erläuterungen siehe unter Abschnitt 16.)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.



Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor Wiederbenutzung reinigen. Benetzte Haut mit reichlich Wasser (mind. 10 Minuten) und Seife reinigen. Keine Lösemittel / Verdünnungen zur Reinigung benutzen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen (bis Reizung nachlässt). Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund mit Wasser ausspülen, reichlich Wasser trinken lassen und Medizinalkohle geben. Anschließend den Betroffenen ruhigstellen und ärztlichen Rat einholen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um Aspiration zu vermeiden. Zwischenzeitlich Arzt zum Unfallort rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe auch Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialhandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren. Weitere Angaben in Abschnitt 4.1.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Zufluss brennbaren Materials unterbinden. Wasser nicht direkt in den Behälter sprühen, um ein Übersäumen zu vermeiden. Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase: Kohlenstoffoxide (CO_x) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.

5.3 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Auf Rückzug achten. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Ggf. Schutzbrille / Gesichtsschutz erforderlich.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Vergleiche Abschnitte 3, 7, 8 und 10.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 5 von 14

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**

Bei großen Tintenmengen: Persönliche Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen. Zündquellen entfernen. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Bei großen Tintenmengen: Öffentlichkeit fernhalten. Nicht in Kanalisation, Gewässer, Erdreich oder tiefliegende Bereiche gelangen lassen. Falls große Mengen an Flüssigkeit in Gewässer oder Kanalisation gelangt, oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat, Feuerwehr oder Polizei verständigen. Verunreinigtes Wasser / Löschwasser zurückhalten. Fachleute zu Rate ziehen bei der Beseitigung von zurückgewonnenem Material. Abfallgesetzgebung beachten. Weitere Hinweise in Abschnitt 6.3.

6.3 **Verfahren zur Reinigung / Aufnahme**

Bei großen Tintenmengen: Wenn ohne Gefahr möglich, Leckage beseitigen. Mit einem geeigneten Absorptionsmittel aufsaugen (Sand, Erde). Falls Produkt zu zähflüssig, mit Hilfe von Schaufeln oder Eimern aufnehmen und in geeignete Behälter der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Weitere Hinweise in Abschnitt 10.

6.4 **Zusätzliche Hinweise**

Weitere Angaben unter Abschnitt 7, 8 und 10 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Stifte dürfen keinem Druck ausgesetzt oder erhitzt werden. Stift nicht offen stehen lassen. Leere Produktbehälter können Restprodukt enthalten. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Persönliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Siehe hierzu auch Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt ist nicht explosionsfähig. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

7.2 **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** **Angaben zu den Lagerbedingungen**

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 30°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Stift geschlossen halten. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

Zusammenlagerungshinweise

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden. Tinte nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Nicht mit Stoffen zusammenlagern, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Anforderungen an Lagerräumen und Behälter

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.



Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

VCI-Lagerklasse: Tinte: 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten. Stift: 11 Brennbare Feststoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe hierzu Abschnitt 1.2.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Bestandteile mit arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Triethanolamin; CAS-Nr. 102-71-6

Spezifizierung: MAK

Wert: 5 E mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2(I)

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht

Bemerkung: Alveolengängige Fraktion / Einatembare Fraktion, DFG

Natriumcarbonat; CAS-Nr. 497-19-8

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: 3 A mg/m³ / 10 E mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (II) Resorptiv wirksame Stoffe

Fruchtschädigend: -

Bemerkung: Allgemeiner Staubgrenzwert – Alveolengängige Fraktion / Einatembare Fraktion

DNEL/DMEL-Werte

DNEL/DMEL-Werte liegen nicht vor.

PNEC-Werte

PNEC-Werte liegen nicht vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftungen sorgen.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichttechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. ZH 1-Vorschriften der Berufsgenossenschaft beachten.

Atemschutz

Exposition größerer Mengen an Dämpfe vermeiden. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung des Arbeitsgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske / Halbmaske / filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 ml/m³ (ppm)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 7 von 14

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 ml/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

Hautschutz

Vermeide Hautkontakt. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe. Hautpflege beachten. Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Bei Vollkontakt:

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (Schichtstärke 0,38 mm) Durchdringungszeit 8 Stunden

Bei Spritzkontakt:

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (Schichtstärke 0,38 mm) Durchdringungszeit 8 Stunden

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/ halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Augenschutz

Berührung mit den Augen vermeiden, ggf. Schutzbrille gemäß EN 166:2001 mit Seitenschutz aufsetzen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Von Nahrungsmittel und Getränken fernhalten. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild

| | |
|--------|------------------|
| Form | flüssig |
| Farbe | violett |
| Geruch | charakteristisch |



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 8 von 14

9.2 Sicherheitsrelevante Angaben

| Zustandsänderung | Wert | Einheit | Methode |
|------------------------------|------|-------------------|--------------|
| Flammpunkt | n.a. | °C | DIN EN 22719 |
| Viskosität bei 25°C | n.b. | s | ISO 2431 |
| Dichte bei 15 °C | n.b. | g/cm ³ | DIN 53217 |
| Untere Ex.-Grenze | n.a. | Vol.-% | |
| Obere Ex.-Grenze | n.a. | Vol.-% | |
| Zündtemperatur | n.a. | °C | |
| Löslichkeit in Wasser (20°C) | n.b. | | |
| Fest-/ Schmelzpunkt | n.b. | °C | |
| Siedepunkt/Siedebereich: | n.b. | °C | |
| Lösemittelgehalt | n.b. | Gew.-% | |
| Schüttdichte | n.a. | kg/m ³ | |
| Dampfdruck bei 20 °C | n.b. | hPa | |
| pH-Wert | n.a. | | |
| Festkörpergewicht | n.b. | Gew.-% | |
| Festkörpervolumen | n.b. | 1/100 kg | |

n.b. = nicht bestimmt

n.a. = nicht anwendbar

Die physikalischen Angaben wurden in Analogie zum Inhaltsstoff festgelegt.

9.3 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Siehe hierzu Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist das Produkt chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe hierzu auch Abschnitt 10.1 und 10.2.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Feuer und andere Zündquellen fern gehalten werden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe hierzu Abschnitt 10.1.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Im Brandfall ist die Bildung von gefahrbestimmenden Rauchgasen: Kohlenstoffoxide (CO_x) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.



11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Natriumcarbonat; CAS-Nr. 497-19-8

LD₅₀, oral, rat = 2800 mg/kg (Lieferantenangabe.)

LD₅₀, dermal, rabbit > 2000 mg/kg (Lieferantenangabe.)

LC₅₀, inh., rat, 4h = 1,2 mg/l (Lieferantenangabe.)

Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

Triethanolamin; CAS-Nr. 102-71-6

LD₅₀, oral, rat = 8680mg/kg (Lieferantenangabe.)

LD₅₀, dermal, rabbit > 2000 mg/kg (Lieferantenangabe.)

Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

Diethanolamin; CAS-Nr. 111-42-2

LD₅₀, oral, rat = 780 mg/kg (Lieferantenangabe.)

LD₅₀, dermal, rabbit = 13000 mg/kg (Lieferantenangabe.)

Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

Primäre Reizwirkung

Einatmen

Dampfkonzentrationen oberhalb der MAK-Werte kann zu Gesundheitsschäden führen..

Hautkontakt

Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Augenkontakt

Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken

Keine Angaben vorhanden.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Chronisch

Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann die Organe schädigen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

11.2 Zusätzliche toxikologische Hinweise: Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der GefStoffV bzw. der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in den letztgültigen Fassungen) eingestuft.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Natriumcarbonat; CAS-Nr. 497-19-8

EC₅₀, crustaceans, 48h = 250 mg/l (Lieferantenangabe.)

Hinweis: -



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 10 von 14

Triethanolamin, CAS-Nr. 102-71-6

LC_{50, fish, 96h} = 11800 mg/l (Lieferantenangabe.)

EC_{50, crustaceans, 24h} = 13860 mg/l (Lieferantenangabe.)

EC_{50, algae, 96h} = 169 mg/l (Lieferantenangabe.)

Hinweis: -

Diethanolamin, CAS-Nr. 111-42-2

LC_{50, crustaceans, 48h} = 2,15 mg/l (Lieferantenangabe.)

EC_{50, algae, 96h} = 2,1 – 2,3 mg/l (Lieferantenangabe.)

Hinweis: -

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

12.7 Weitere ökologische Hinweise

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Trinkwassergefährdung ist schon beim Auslauf geringster Mengen in den Untergrund gegeben. Die Angaben sind geschätzt oder basieren auf Informationen ähnlicher Produkte.

Wassergefährdungsklasse: WGK = 1 schwach wassergefährdend (VwVwS vom 17.05.1999)

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften als Sondermüll entsorgt werden. Sonderabfallverbrennung, wenn das Produkt nicht als Reststoff verwertbar oder wenn kein Recycling möglich ist.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

13.2 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Abfallschlüssel-Nr.

08 01 11

Abfallname

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.



20 01 27 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen, Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

13.3 Verpackung

Verunreinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff.

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport nach ADR/RID und GGVS/GGVE

Kein Gefahrgut.

Klasse: -
Kemler-Zahl: -
UN-Nummer: -
Verpackungsgruppe: -
Gefahrzettel: -
Besondere Kennzeichnung: -
Bezeichnung des Gutes: -
Klassifizierungscode: -
Begrenzte Menge: -
Tunnelbeschränkungscode: -

14.2 Seeschiffahrttransport nach IMDG/GGVSee

Kein Gefahrgut.

IMDG/GGVSee-Klasse: -
UN-Nummer: -
Label: -
Verpackungsgruppe: -
EMS-Nummer: -
Marine pollutant: -
Richtiger technischer Name: -

14.3 Lufttransport IATA

Kein Gefahrgut.

ICAO/IATA-Klasse: -
UN/ID-Nummer: -
Label: -
Verpackungsgruppe: -
Richtiger technischer Name: -

14.4 Sonstige Angaben

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: -



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 12 von 14

15. Rechtsvorschriften

15.1 EU-Vorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht notwendig.

15.2 Nationale Vorschriften (D)

Störfallverordnung -
VbF-Klassifizierung -
Emissionsklasse (TA-Luft) -
Wassergefährdungsklasse: WGK = 1 schwach wassergefährdend (VwVwS vom 17.05.1999)

15.3 Sonstige Angaben

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien / GefStoffV eingestuft. Gemäß RL 1272/2008 können bei Gebinden kleiner gleich 125 ml folgende H- und P-Sätze: H315 vom Etikett entfallen.

Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche ergänzende Vorschriften bestehen können. Sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen sowie örtlichen Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten.

VOC-Gehalt (Schweiz): < 3 %.

Der ausgelobte Verwendungszweck (Abschnitt 1) fällt nicht unter der Richtlinie 2004/42/EG.

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Die letzte Ausgabe wurde insgesamt verändert und vollständig überarbeitet. Die nächsten Änderungen gegenüber dieser Ausgabe werden am linken Seitenrand mit “#” gekennzeichnet.

16.2 Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Internet

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://www.gischem.de>

16.3 Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox.4 H302 - Akute Toxizität, Kategorie 4; Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
Skin Irrit. 2 H315 - Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1 H317 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1; Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Eye Dam. 1 H318 - Schwere Augenschädigung, Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 13 von 14

| | |
|------------------------|--|
| Eye Irrit. 2 H319 | - Augenreizung, Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung. |
| Acute Tox. 4* H332 | - Akute Toxizität, Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| STOT SE 3 H335 | - STOT SE 3; Kann die Atemwege reizen. |
| STOT SE 3 H336 | - STOT SE 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Carc. 2 H351 | - Karzinogene Wirkung, Kategorie 2; Kann vermutlich Krebs verursachen. |
| Repr. 2 H361 | - Reproduktionstoxizität, Kategorie 2; Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. |
| STOT SE 1 H370 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 1; Schädigt die Organe. |
| STOT SE 2 H371 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 2; Kann die Organe schädigen. |
| STOT RE 1 H372 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 1; Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| STOT RE 2 H373 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 2; Kann die Organe Schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Aquatic Chronic 3 H412 | - Gewässergefährdend Chronisch, Kategorie 3; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

EUH-Sätze zu Punkt 3: -

* Mindesteinstufung

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

16.4 Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|----------------------------|---|
| ADR: | Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| BImSchV: | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| CAS: | Chemical Abstracts Service |
| DIN: | Norm des Deutschen Instituts für Normung |
| EC: | Effektive Konzentration |
| EC50: | Effektive Konzentration, 50 % |
| EG: | Europäische Gemeinschaft |
| EINECS: | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances |
| EN: | Europäische Norm |
| GefStoffV: | Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany) |
| GHS: | Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals |
| IATA: | International Air Transport Association |
| IMDG: | International Maritime Code for Dangerous Goods |
| LC50: | Letale Konzentration, 50 % |
| LD50: | Letale Dosis, 50 % |
| Log K_{ow}: | Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser |
| OECD: | Organisation for Economic Co-operation and Development |
| PBT: | Persistent, bioakkumulierbar, toxisch |
| RID: | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| TRGS: | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| UN: | United Nations (Vereinte Nationen) |

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Tinte für JAVANA Sublimatstift

Seite 14 von 14

VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK: Wassergefährdungsklasse

16.5 Datenblatt ausstellender Bereich / Ansprechpartner

Labor, Dipl.-Ing. (FH) Treiber, b.treiber@c-kreul.de.

16.6 Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und entsprechen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung, sie stellen jedoch keine Zusage von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Dieses Sicherheitsdatenblatt hat nur für die Sublimatstift-Tinte Gültigkeit, nicht jedoch für andere Produkte die in den Verkaufsdiskontrollen bzw. Sets mitenthalten sind.